

BStGer CA.2025.41 vom 13. Januar 2026

Bundesstrafgericht, 2026-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2025.41

FR: TPF CA.2025.41 du 13 janvier 2026

IT: TPF CA.2025.41 del 13 gennaio 2026

Regeste

Berufungsanmeldung von Rechtsanwältin Yvonne Thomet vom 28. April 2025 gegen den im Urteil der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2024.66 vom 23. April 2025 ergangenen, sie betreffenden Entschädigungsentscheid Abschreibung zufolge Berufungsverzichts

Erwägungen

E. 1

Verzicht auf Berufungserklärung Gemäss der Rechtsprechung der Berufungskammer kann die Berufungsanmeldung nur zurückgezogen werden, solange die Verfahrensleitung noch bei der Strafkammer liegt und das begründete Urteil den Parteien und der Vorinstanz noch nicht zugestellt bzw. übermittelt worden ist. Zeitlich später eingehende «Rückzugserklärungen» sind als Verzicht auf die Einreichung einer Berufungserklärung auszulegen und entgegenzunehmen (TPF 2020 55 S. 57; Beschluss der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts CN.2021.13 vom 11. November 2021 E. I./4). Da Rechtsanwältin Yvonne Thomet ihre Berufungsanmeldung erst nach Übergang der Verfahrensleitung auf die Berufungskammer zurückgezogen

- 3 - hat (vgl. E. 4), ist das Berufungsverfahren als durch Verzicht auf die Einreichung einer Berufungserklärung erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

E. 2

Für die Feststellung der Teilrechtskraft des Urteils der Strafkammer des Bundesstrafgerichts SK.2024.66 vom 23. April 2025 wird auf das Urteil der Berufungskammer CA.2026.1 vom 13. Januar 2026 verwiesen.

E. 3

Kosten- und Entschädigungsfolgen Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens, wobei als unterliegend auch die Partei gilt, die ein Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Verzicht auf ein Rechtsmittel kommt einem Rückzug gleich (JOSITSCH/SCHMID, StPO Praxiskommentar,

E. 4

Aufl. 2023, Art. 428 StPO N. 3). Ausgangsgemäss ist die gesetzliche Minimalgebühr von Fr. 200.00 Rechtsanwältin Yvonne Thomet vollumfänglich aufzuerlegen. Da von keiner Partei für das vorliegende Berufungsverfahren Aufwände geltend gemacht werden und auch keine nennenswerten Aufwände entstanden sind, werden für das vorliegende Berufungsverfahren keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

- 4 - Die Berufungskammer erkennt: 1. Das Berufungsverfahren CA.2025.41 wird zufolge Verzichts auf die Einreichung einer Berufungserklärung als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. 2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 200.00 wird Rechtsanwältin Yvonne Thomet auferlegt. 3. Für das vorliegende Berufungsverfahren werden keine Entschädigungen ausgerichtet. Im Namen der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Andrea Blum Luzius Kaufmann Zustellung in vollständiger Ausfertigung an (Gerichtsurkunde): - Bundesanwaltschaft, Frau Simone Meyer-Burger, Staatsanwältin des Bundes - Frau Rechtsanwältin Yvonne Thomet - Bundesstrafgericht, Strafkammer (in Kopie; brevi manu)

Nach Eintritt der Rechtskraft Zustellung an: - Bundesanwaltschaft, Urteilsvollzug (zum Vollzug) Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78-81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Die Fristeinhaltung bei Einreichung der Beschwerdeschrift in der Schweiz, im Ausland bzw. im Falle der elektronischen Einreichung ist in Art. 48 Abs. 1 und 2 BGG geregelt.

Versand: 15. Januar 2026

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.